

# BE\_ZIVILSTRAF BK 2017 301 vom 24. August 2017

BE Obergericht, 2017-08-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_BK\\_2017\\_301](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2017_301)

FR: BE\_ZIVILSTRAF BK 2017 301 du 24 août 2017

IT: BE\_ZIVILSTRAF BK 2017 301 del 24 agosto 2017

## Regeste

Verfahrenskosten nach Einstellung | Einstellung/Nichtanhandnahme

## Erwägungen

### E. 1

Am 20. Juli 2017 stellte das Regionalgericht Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Regionalgericht) das Verfahren gegen A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführer) wegen Tätlichkeiten, Sachentziehung, Nötigung, Freiheitsberaubung und Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen zum Nachteil von C. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Straflägerin) ein. Dem Beschwerdeführer wurde keine Entschädigung ausgerichtet und die Verfahrenskosten von CHF 1'850.00 wurden ihm auferlegt. Der für die Beschwerde zentrale Abschnitt der Verfügung lautet wie folgt: «15. Gemäss Art. 426 Abs. 2 StPO können die Verfahrenskosten bei einer Einstellung des Verfahrens der beschuldigten Person auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat. 16. Der Sachverhalt wird vom Beschuldigten teilweise bestritten und es wurde nicht umfassend beweisgeführt. Fest steht jedoch, dass der Beschuldigte zugestandenermassen zweimal trotz der Verfügung vom 1. September 2015 im Zivilverfahren CIV \_\_\_\_\_ die Wohnung an der D. \_\_\_\_\_-Strasse 71 in E. \_\_\_\_\_ betreten hat. Zudem kam es am 12. Juli 2015 nachgewiesenermassen zu einer tätlichen Auseinandersetzung zwischen den Parteien, bei welcher sich beide Parteien dokumentierte Verletzungen zuzogen. 17. Somit sind die Voraussetzungen von Art. 426 Abs. 2 StPO vorliegend erfüllt, weshalb die Verfahrenskosten von total CHF 1'850.00 (Gebühr Staatsanwaltschaft CHF 800.00, Gebühr Gericht CHF 300.00 und Auslagen CHF 750.00) dem Beschuldigten aufzuerlegen sind. 18. Die von Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ in seiner Eingabe vom 13. Juni 2017 gemachten Ausführungen betreffend dem angeblichen Verschweigen der effektiven Wohnsitzes durch C. \_\_\_\_\_ tut diesbezüglich nichts zur Sache.» Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 28. Juli 2017 Beschwerde und beantragte was folgt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.